

Datenschutzunterweisungen – Zeit für ein strukturiertes Konzept

Zusammenfassung: Unterweisungen zum Datenschutz gehören zu den Kernaufgaben von Datenschutzbeauftragten. Dazu ist festzulegen, wie die Datenschutzunterweisungen zu strukturieren sind.

Der Praxisfall: In seinem Jahresbericht zum abgelaufenen Kalenderjahr hat der Datenschutzbeauftragte wahrheitsgemäß geschrieben, dass aus unterschiedlichen Gründen im vergangenen Jahr nur wenige Schulungen zum Datenschutz stattgefunden haben. Die Beauftragte für Qualitätsmanagement verweist auf das letzte Zwischenaudit, bei dem der Auditor darauf hingewiesen hatte, dass Unterweisungen zum Datenschutz zu den gesetzlich geregelten Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten gehören und dass sichergestellt werden müsse, dass diese auch durchgeführt werden. Er empfiehlt ein Konzept zur Unterweisung in Sachen Datenschutz. Dieses hat der Datenschutzbeauftragte gleich zu Beginn des Jahres auf die Agenda genommen. Jetzt stellt sich die Frage, wie das am besten erstellt werden kann.

Risiko: Sollten die Datenschutzunterweisungen bis zur Rezertifizierung im laufenden Kalenderjahr nicht erfolgt sein, kann das zu einer Abweichung in der Beurteilung des Auditors führen. Diese gilt es naturgemäß zu vermeiden. Außerdem ist dem Datenschutzbeauftragten der Bericht einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in die Hände gelangt. Dort wird von einem Bußgeldfall berichtet. In einem Unternehmen kam es zu einem Datenschutzvorfall, durch den Betroffenenrechte erheblich verletzt wurden. Der Fall wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass es zwar einen Datenschutzbeauftragten gab, aber keine Datenschutzunterweisungen durchgeführt wurden. Unwidersprochen war, dass es zum Datenschutzvorfall nicht gekommen wäre, wenn die Unterweisungen in geeigneter Weise durchgeführt worden wären. Da es keinen direkten Bußgeldtatbestand für nicht durchgeführte Unterweisungen gibt, wurde kein Bußgeld für die unterlassenen Datenschutzzschulungen erlassen.

Bußgeld in fünfstelliger Höhe: Im geschilderten Fall erließ die zuständige Aufsichtsbehörde einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz OWiG in fünfstelliger Höhe gegen den verantwortlichen Geschäftsführer. Begründung: „Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße

bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.“ Das Bußgeld ist hier mit maximal 1 Million Euro angegeben.

Verpflichtung zu Datenschutzzschulungen besteht für alle Unternehmen: Wie aus den einschlägigen Datenschutzgesetzen samt und sonders hervorgeht, müssen in allen Unternehmen Datenschutzunterweisungen durchgeführt werden. Wenn dies der Datenschutzbeauftragte nicht tut, weil es keinen gibt oder weil er die erforderlichen Kenntnisse nicht hat oder sich einfach nicht zutraut die Unterweisungen durchzuführen, ist die Geschäftsleitung (rechtlich verantwortliche Person) verpflichtet, dies auf andere Weise herbeizuführen. Dies ist Bestandteil der Organisationsverpflichtung nach § 9 BDSG.

Konzeptionelles Vorgehen: Die wenigsten Unternehmen gehen bei den Datenschutzunterweisungen konzeptionell vor. Wenn überhaupt Datenschutzzschulungen durchgeführt werden, dann ist das mehr oder weniger dem Zufall überlassen. Anders sieht das aus, wenn ein Unternehmen zertifiziert ist. So fordert beispielsweise die Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems, dass gesetzlich vorgeschriebene Unterweisungen durchgeführt werden. In diesen Unternehmen wird die Datenschutzunterweisung zumindest regelmäßig durchgeführt. Allerdings ist ein strukturiertes Schulungskonzept zum Datenschutz derzeit in den Unternehmen noch Standard. Dabei ist der Ressourceneinsatz für Schulungen so markant, dass jede andere Vorgehensweise einfach nur ineffizient ist. Daher sollte ein Schulungskonzept auch für kleinere Unternehmen erstellt und umgesetzt werden.

Inhalte eines Schulungskonzepts: Ein Schulungskonzept für Datenschutzunterweisungen muss einige Mindestinhalte aufweisen. Folgende Bestandteile sollten mindestens enthalten sein:

- Liste aller zu Unterweisenden
- Einteilung der Beschäftigten in Risikoklassen, je nach Sensitivität der Daten, mit denen sie arbeiten
- Festlegung einer Basisschulung für alle Beschäftigten

- Regelungen für neu eintretende Beschäftigte
- Festlegung der Inhalte für Vertiefungsschulungen
- Festlegen, wie den Teilnehmern die Inhalte zur Verfügung gestellt werden (Handout, Intranet usw.)
- Sammlung der Medien und Methoden, die für Schulungen in Frage kommen (Präsenzschulungen, E-Learning in Form von Lernvideos, WBTs, Power-Point-Folien usw.)
- Erstellen eines Unterweisungsplans für die kommenden Monate
- Umsetzungsplan (wer, wo, wie)
- Festlegung, wer die Lernkonten führt und welche Unterweisungen dort eingetragen werden
- Zugriffsberechtigungen auf die Lernkonten

Lernkonzept: Das Lernkonzept ist schriftlich zu erstellen. Es ist regelmäßig auf Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen. Führt das Unternehmen Datenverarbeitung im Auftrag als Auftragnehmern aus, kann es sein, dass bei den dabei vorgeschriebenen Überprüfungen im Rahmen der Auftragskontrolle auch das Schulungskonzept geprüft wird. Für derartige Fälle ist festzulegen, welche Teile des Schulungskonzepts im Audit vorgelegt werden sollen.

Partner für das Schulungskonzept: Das Schulungskonzept sollte im Unternehmen mit einigen Beteiligten abgestimmt werden. Das erhöht zum einen die Akzeptanz bei den Verantwortlichen, gibt dem Datenschutzbeauftragten, der die Unterweisungen zusammenstellt, auch die Gewissheit, dass die Themen bei den Betroffenen ankommen, da sie Praxisbezug haben. Zu den potenziellen Partnern gehören die Personalleitung, die Einkaufsleitung, Vertriebsleitung, Produktionsleitung usw. Die Erfahrung lehrt, dass die Akzeptanz für Datenschutzunterweisungen bei den Vorgesetzten steigt, wenn sie sehen, dass der Datenschutz ihre ei-

genen Geschäftsprozesse (beispielsweise im Vertrieb) unterstützen können.

Zusammenarbeit mit QM: Das Unterweisungskonzept für den Datenschutz sollte mit dem Qualitätsmanagement abgestimmt werden. Da bei Audits sowieso nach den gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen gefragt wird, bietet sich an, das Unterweisungskonzept gleich auch dem QM zur Verfügung zu stellen.

Grundlage für die Budgetplanung: Datenschuttschulungen erfordern Ressourcen. Dazu sollte ein Budget erstellt werden. Ist die Budgetplanung mit Fakten hinterlegt, wie sie in einem Schulungskonzept vorhanden sind, ist die Durchsetzung einfacher. Zumal, wenn die Fachabteilungen in die Erstellung eingebunden waren und ein eigenes Interesse an der effizienten Umsetzung der Schulung haben.

Konkrete Planung sollte auch im Konzept beschrieben sein: Wenn das Budget genehmigt ist, kann an die konkrete Planung gegangen werden. Nicht alle Elemente des Konzepts müssen mit eigenen Ressourcen umgesetzt werden. Wenn sich ein Datenschutzbeauftragter nicht berufen fühlt, die Unterweisungen selbst durchzuführen, kann auch ein externer Trainer engagiert werden. Das kann die Unterweisungen für die Beschäftigten auch interessanter machen. Aber auch Lernvideos können bei den geeigneten Dienstleistern eingekauft werden.

Interne Audits: Die Umsetzung des Konzepts muss naturgemäß auch intern geprüft werden. Spätestens hier sollt sich der Datenschutzbeauftragte mit Controlling oder QM abstimmen. Das bedeutet nicht, dass eine Kontrolle der Arbeit des Datenschutzbeauftragten erfolgt, sondern die erforderliche Transparenz in kaufmännischen Dingen.

Ergebnisse in den Bericht aufnehmen: Wenn die Schulungen sachgerecht durchgeführt wurden, müssen sie auch in den Bericht des Datenschutzbeauftragten mit aufgenommen werden. Dazu kann das umgesetzte Schulungskonzept eine große Unterstützung sein.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschuttkabarett.de